



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 07.03.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 10

Seite 66

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über die Beschränkung der Erholung in den Wiesenbrütergebieten „Grabenstätter Moos“, „Lachsgang“, „Schöneggart“ und „Bergener Moos, Wildmoos und Staudach-Egerndacher Filze“

25/25

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Chiemgau Invest

26/25

Anlage 1 zu 25/25: 1 Karte M 1:20000 Schutzgebiet „Grabenstätter Moos“

Anlage 2 zu 25/25: 1 Karte M 1:15000 Schutzgebiet „Lachsgang“

Anlage 3 zu 25/25: 1 Karte M 1:15000 Schutzgebiet „Schöneggart“

Anlage 4 zu 25/25: 1 Karte M 1:25000 Schutzgebiet „Bergener Moos, Wildmoos und Staudach-Egerndach“

25/25

Az.: 1733.03-250001

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über die Beschränkung der Erholung in den Wiesenbrütergebieten „Grabenstätter Moos“, „Lachsgang“, „Schöneggart“ und „Bergener Moos, Wildmoos und Staudach-Egerndacher Filze“

<<< Anlage 1: 1 Karte M 1:20000 Schutzgebiet „Grabenstätter Moos“

Anlage 2:: 1 Karte M 1:15000 Schutzgebiet „Lachsgang“

Anlage 3: 1 Karte M 1:15000 Schutzgebiet „Schöneggart“

Anlage 4: 1 Karte M 1:25000 Schutzgebiet „Bergener Moos, Wildmoos und Staudach-Egerndach“>>>

Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) erlässt das Landratsamt Traunstein folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- 1) Das Betreten der Wiesenbrütergebiete im Landkreis Traunstein zum Zwecke der Erholung wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt.
- 2) Diese Verordnung gilt für die Wiesenbrütergebiete im Landkreis Traunstein
 - a) Schutzgebiet „Grabenstätter Moos“ im Bereich der Gemeinde Grabenstatt mit einer Fläche von ca. 361 ha;
 - b) Schutzgebiet „Lachsgang“ im Bereich der Gemeinde Übersee mit einer Fläche von ca. 166 ha;
 - c) Schutzgebiet „Schöneggart“ im Bereich der Gemeinde Übersee mit einer Fläche von ca. 355 ha;
 - d) Schutzgebiet „Bergener Moos, Wildmoos und Staudach-Egerndacher Filze“ im Bereich der Gemeinden Bergen, Grabenstatt und Staudach-Egerndach mit einer Fläche von ca. 833 ha.
- 3) Die Grenzen der jeweiligen Wiesenbrütergebiete sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:15000, 1:20000 bzw. 1:25000 eingetragen (Anlagen). Maßgebend für den Grenzverlauf der Wiesenbrütergebiete sind die Detailkarten in Maßstab 1:5000 und zwar die Innenseite des jeweiligen Begrenzungsstriches. Diese Karten werden im Landratsamt Traunstein Sachgebiet Naturschutz und Waldrecht verwahrt und können während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- 4) Das Betreten und Befahren öffentlich-rechtlich gewidmeter Straßen und Wege unterliegt nicht dieser Verordnung, sondern richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Regulierung des Betretens bzw. der Beschränkung der Erholung ist es, Störungen von den wiesenbrütenden Vogelarten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und deren Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotope zu sichern und zu verbessern. Diese Beschränkung ist im geregelten Umfang aus Gründen des Naturschutzes erforderlich.

§ 3 Verbote

- 1) Das Betreten von Flächen der freien Natur in den Wiesenbrütergebieten zum Zwecke der Erholung ist in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni jeden Jahres verboten.
In diesem Zeitraum ist das Betreten der Schutzgebiete nur auf den in den Karten (o.g. § 1 Ziffer 3) gepunktet dargestellten Wanderwegen erlaubt.
Unberührt bleiben die Regelungen der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Mündung der Tiroler Achen“, „Bergener Moos“ und „Sossauer Filz und Wildmoos“. In diesen Naturschutzgebieten gilt ein ganzjähriges Wegegebot. Im Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ besteht zudem innerhalb der ausgewiesenen Kernzone ein ganzjähriges Betretungsverbot.
- 2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch
 1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge,
 2. das Reiten,
 3. sportliche Betätigungen (z.B. Ballspielen, Inline-Skaten, Skateboarden, Fahrradfahren),
 4. das Zelten oder Lagern,
 5. das Lärmen, z.B. mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,
 6. das Aufsteigen und Landen lassen von Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern, insbesondere von Drohnen zu Sport-/Werbe- und Freizeit Zwecken,
 7. Feuer anzumachen, zu betreiben oder zu grillen.
- 3) Das Mitführen von nicht angeleinten Hunden, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach u.g. Abs. 4 Nr. 3 ist zwischen 01.03. und 15.08. jeden Jahres verboten. Unberührt bleiben die Regelungen der Verordnung über die Naturschutzgebiete „Mündung der Tiroler Achen“, „Sossauer Filz und Wildmoos“. In diesen Naturschutzgebieten gilt eine ganzjährige Anleimpflicht.
- 4) Diese Verordnung gilt nicht für:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Wiesenbrütergebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wiesenbrütergebiete notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 8. den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung, Instandsetzung, Erweiterung und den Ausbau der bestehenden Verkehrswege sowie der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs-, Signal- und Fernmeldeanlagen.

§ 4 Befreiungen

Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann das Landratsamt Traunstein gemäß Art. 56 BayNatSchG unter den Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz im Einzelfall Befreiungen erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich einem Verbot des § 3 Abs. 1, 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- 2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1, 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15.03.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.08.2035.

Traunstein, 18.02.2025
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

26/25
Az.: 940-240003

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Chiemgau Invest

Bekanntmachung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Chiemgau Invest

„Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen **Chiemgau Invest**,
Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der Landkreis Traunstein erlässt aufgrund der Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung
- § 10 Wirtschaftsjahr
- § 11 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens
- § 12 Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Traunstein in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Chiemgau Invest“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Traunstein.
- (4) Das Stammkapital beträgt 3.000.000 EUR (in Worten: drei Millionen Euro). Das Stammkapital wird in bar erbracht.

§ 2**Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die Finanzierung, Errichtung und Bewirtschaftung kommunaler Hochbauten des Landkreises Traunstein. Hierzu gehören sowohl der Bau als auch die anschließende Verwaltung der betreffenden Gebäude. Die Entscheidung, welche konkreten Projekte durch das Kommunalunternehmen realisiert werden sollen, obliegt im Einzelfall dem Landkreis Traunstein.
- (2) Der Unternehmensgegenstand schließt die Einrichtung und Unterhaltung von Hilfs- und Nebenbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, ein. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit des Kommunalunternehmens angemessenen Betrag begrenzt ist.

§ 3**Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand durch Beschluss im Einzelfall gestatten, das Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Bei Geschäften mit Gesellschaften, an denen das KU unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist der Vorstand in seiner Funktion als Organ des KU von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Traunstein haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Kommunalunternehmens bis zu einer Vergütung, die der Vergütung der Entgeltgruppe E13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht. Der Vorstand übt die Funktion des Vorgesetzten aus.
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (9) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (10) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, Prokuren zu entziehen. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.
- (12) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Verwaltungsratsmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Traunstein. Vertreter des Landrats als Vorsitzendem Verwaltungsratsmitglied sind die Stellvertreter des Landrats gemäß Art. 32 LkrO i.V.m. § 45 Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Traunstein.
- (3) Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Landkreises Traunstein für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Art. 27 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 LkrO gelten entsprechend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kreistag die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat kann sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat den zuständigen Organen des Landkreis Traunstein auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch in Textform erfolgen.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Sie richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises Traunstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Traunstein. Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 14 LkrO Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des Landrats der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Landkreises das Kommunalunternehmen und des Kreistags der Verwaltungsrat tritt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Auskunfts- und Berichterstattungsverlangen des Verwaltungsrats und von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats an den Vorstand zu richten. Der Verwaltungsrat kann selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter;
 - b) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und von dessen Stellvertreter;
 - c) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7);
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - f) Einrichtung von Hilfs- und Nebenbetrieben (§ 2 Abs. 2)
 - g) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 9 Abs. 2 und 3);
 - i) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - k) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis Traunstein;
 - l) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 100.000 EUR übersteigen;
 - m) Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 100.000 EUR gefährden;
 - n) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - o) Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie andere Rechtsgeschäfte, die der Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens wirtschaftlich gleichkommen, soweit die jeweiligen Rechtsgeschäfte nicht bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;

- q) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- r) Abschluss sonstiger, nicht von den vorstehenden Buchstaben erfasster Rechtsgeschäfte innerhalb des jeweils geltenden Wirtschaftsplans, die für das Kommunalunternehmen einmalig oder kumuliert Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 EUR begründen; der Abschluss sonstiger, nicht von den vorstehenden Buchstaben erfasster Rechtsgeschäfte außerhalb des jeweils geltenden Wirtschaftsplans bedarf stets der Entscheidung des Verwaltungsrats;
- s) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgabe;
- t) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.

In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), e), p), s) und t) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen der zuständigen Organe des Landkreises Traunstein. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die zuständigen Organe des Landkreises Traunstein durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 84 Abs. 2 LKrO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben. Im Fall der elektronischen Ladung gilt die Ladung als zugegangen, wenn der Versand an eine durch das Verwaltungsratsmitglied mitgeteilte einfache E-Mail-Adresse erfolgte, sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Bestimmung traf. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (2) Die Ladung hat den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Verwaltungsratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.
- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn die Interessen des Kommunalunternehmens dies erfordern oder dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Der Antrag auf Einberufung einer Sitzung ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann zu den Sitzungen weitere Personen als Sachverständige oder Auskunftspersonen einladen.

- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 43 LKrO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Die Beratung und Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege, z.B. auch mittels audiovisueller Zuschaltung, erfolgen. Hierbei gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Traunstein zur Teilnahme an Sitzungen mittels audiovisueller Zuschaltung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landrats der Verwaltungsratsvorsitzende, an die Stelle der Kreistagsmitglieder die Verwaltungsratsmitglieder und an die Stelle des Landkreises das Kommunalunternehmen tritt.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Über jede Verwaltungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben.
Die Niederschrift muss ersehen lassen:
- a) Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder,
 - c) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 - d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - e) Abstimmungsergebnis,
 - f) Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.

- (9) Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Soweit erforderlich führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Chiemgau Invest“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten Art. 79 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 1 LKrO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (2) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 KUV unverzüglich zu ändern.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Traunstein zuzuleiten.
- (4) Die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden nicht angewandt, sofern nicht gesetzliche Vorschriften hierzu unmittelbar anwendbar sind.
- (5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch:
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (6) Die Rechnungsprüfungsorgane des Landkreises Traunstein haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung des Landkreises Traunstein nach 92 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpf-Wirtschaftsjahr; es beginnt mit der Entstehung des Kommunalunternehmens (§ 13) und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 11

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Traunstein über.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des Kommunalunternehmens möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.
- (2) Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, insbesondere die Bekanntmachungen nach § 27 Abs. 3 KUV, gelten die für Bekanntmachungen des Landkreises Traunstein geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung.

Traunstein, den 04.03.2025

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat



